

Da ferner die Aitheilbesitzer nur Nutznießer sind, indem sich die Gemeinde Triesen das Obereigenthum der Staudenau vorbehält, so dürfen dieselben ihre Theile weder verkaufen, noch verpfänden, noch hierüber letztwillig verfügen. Bei Verpachtungen haftet der Pächter der Gemeinde mit dem Pachtzins für die Leistung der anreportirten Gemeindeschuldigkeit. Auch behält sich die Gemeinde in Exekutionsfällen bezüglich der ausständigen Steuern und Umlagen immer das Vorrecht auf den Abnußen der Theilung vor. Endlich können Aitheile in Konkursfällen nicht in die Masse einbezogen werden.

Besitzer von Aitheilen haben keine Verpflichtung, ihren Anverwandten der Theile wegen irgend eine Vergütung zu leisten.

#### Art. 15.

Der zeitweilige Austausch von Aitheilen ist mit Wissen und Zustimmung des Gemeinderathes zulässig, stirbt aber der Besitzer eines eingetauschten Theiles oder wird derselbe fällig, so hat jener Theil zurückzufallen, welcher ursprünglich zugewiesen wurde.

#### Art. 16.

Ueber die Besitzer aller Aitheile hat der Ortsvorstand ein Namensverzeichnis zu führen und dasselbe in Evidenz zu halten.